

03.02.92

R - AS - Fz - K

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechts-
anwaltsgesetz (RAFachAnwV)

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu §§ 1, 8 bis 12

a) In § 1 Abs. 1 sind die Worte " (§ 15 Abs. 1 Rechtsanwalts-
gesetz) hat der Rechtsanwalt, wenn seine" durch die
Worte "im Sinne des § 15 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz
liegen vor, wenn die" zu ersetzen.

b) § 8 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen
ist in der Regel erbracht durch den Nachweis der
selbständigen anwaltlichen Bearbeitung

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

(noch Ziff. 1)

- a) im Fachgebiet Verwaltungsrecht von 80 Fällen aus den in § 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
 - b) im Fachgebiet Steuerrecht von 50 Fällen aus mehreren, in § 3 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Zehntel gerichtliche Verfahren,
 - c) im Fachgebiet Arbeitsrecht von 80 Fällen aus mehreren, in § 4 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
 - d) im Fachgebiet Sozialrecht von 40 Fällen aus mehreren, in § 5 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren."
-
- c) In § 9 Abs. 1 sind die Worte "des Rechtsanwalts" zu streichen, nach den Worten "durch einen" die Worte "der Rechtsanwältin oder" einzufügen und die Worte "von dem Rechtsanwalt vorzulegenden" durch das Wort "vorgelegten" zu ersetzen.
 - d) In § 9 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort "Rechtsanwälte" durch die Worte "Mitglieder der Rechtsanwaltskammer" zu ersetzen.
 - e) In § 9 Abs. 4 Satz 2 sind die Worte "auch ein nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassener Rechtsanwalt sein" durch die Worte "sein, wer nach der Bundesrechtsanwaltsordnung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen ist" zu ersetzen.

(noch Ziff. 1)

- f) In § 10 Abs. 2 sind nach dem Wort "welcher" die Worte "die Rechtsanwältin oder" einzufügen.
- g) In § 10 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort "ist" die Worte "die Rechtsanwältin oder" einzufügen.
- h) In § 10 Abs. 3 Satz 3 sind nach dem Wort "ist" die Worte "der Rechtsanwältin oder" einzufügen.
- i) In § 11 Abs. 1 sind die Worte "vom Rechtsanwalt vorgelegten" durch die Worte "nach § 6 vorgelegten" sowie das Wort "diesen" durch die Worte "die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt" zu ersetzen.
- k) In § 11 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "an den Rechtsanwalt" zu streichen und das Wort "richten" durch das Wort "stellen" zu ersetzen.
- l) In § 11 Abs. 2 Satz 2 sind nach den Worten "Die auf" die Worte "die einzelne Rechtsanwältin oder" einzufügen.
- m) In § 11 Abs. 3 sind nach dem Wort "Versäumt" die Worte "die Rechtsanwältin oder" einzufügen.
- n) In § 12 sind nach den Worten "die Bezeichnung" die Worte "Fachanwältin oder" einzufügen.

(noch Ziff. 1)

Begründung:

In der Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechtsanwalts-gesetz werden nur maskuline Personenbezeichnungen verwandt. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern gebietet es, auch die weiblichen Beteiligten in der sprachlich korrekten Form zu bezeichnen. Dies hat der Bundesrat zuletzt in seinem Beschluß zur Verordnung zur Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren (BR-Drucksache 326/91 - Beschluß - vom 05.07.1991) betont. Dem soll durch die Änderungsvorschläge Rechnung getragen werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit seiner Empfehlung möchte der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in den §§ 1, 8 bis 12 in die Verordnung neben den männlichen auch die weiblichen Personenbezeichnungen bzw. geschlechtsneutrale Formulierungen einführen. Dieses Anliegen wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist zwischenzeitlich insofern eine neue Sachlage eingetreten, als nunmehr die Parallelregelung der Fachanwaltsbezeichnungen für den Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht mehr in Verordnungsform, sondern in einem Gesetz erfolgen wird. Die Fassung des vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zur Annahme empfohlenen Gesetzesentwurfs (BT-Drucks. 12/1956) hält sich an den Sprachgebrauch der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Rechtsanwaltsgesetzes.

(noch Ziff. 1)

Da beim derzeitigen Verfahrensstand eine Änderung des Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung nur über den Vermittlungsausschuß zu erreichen wäre, ein weiteres Zuwarten aber den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht zugemutet werden sollte, kann im Interesse der erforderlichen größtmöglichen Einheitlichkeit des vorgenannten Gesetzes und der Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Rechtsanwaltsgesetz der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik derzeit nicht gefolgt werden. Die bevorstehende Berufsrechtsreform wird aber demnächst Gelegenheit geben, dem Anliegen einer geschlechtsneutralen Gesetzessprache umfassend Rechnung zu tragen.

R 2. Zu § 4 Nr. 1 und 2

AS

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind nach den Worten "insbesondere der" die Worte "Schwangeren und Mütter," einzufügen.
- b) In Nummer 2 ist nach dem Wort "Arbeitskampf-" das Wort", Mitbestimmungs-" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung und Anpassung des Wortlauts an § 5 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung.

366/2/91

- 6 -

B

3. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß
Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.